



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 75            Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105, Campanile
- Seite 78            Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen  
hier: Aufhebung der Sanierungssatzung vom 8. Dezember 1977
- Seite 80            Satzung vom 04.07.2006 zur 4. Änderung der Benutzungs- und  
Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die  
Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 09.04.1994
- Seite 81            Satzung vom 04.07.2006 zur 1. Änderung der Benutzungs- und  
Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn  
vom 20.12.2004

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 82            Aufgebot von Sparkassenbüchern
- Seite 83            Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

### **Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105, Campanile**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 21.06.2006 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB.

Für das Bauleitplanverfahren wurde ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 218, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ebenfalls kann während der Dienststunden im Rathaus gem. § 3 (2) BauGB das Ergebnis der Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen von den Unterzeichnern der Unterschriftenliste eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Hinweise**

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn - Bürgermeister - geltend gemacht worden ist.
  - b) Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn - Bürgermeister - geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.06.2006 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 28.06.2006**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

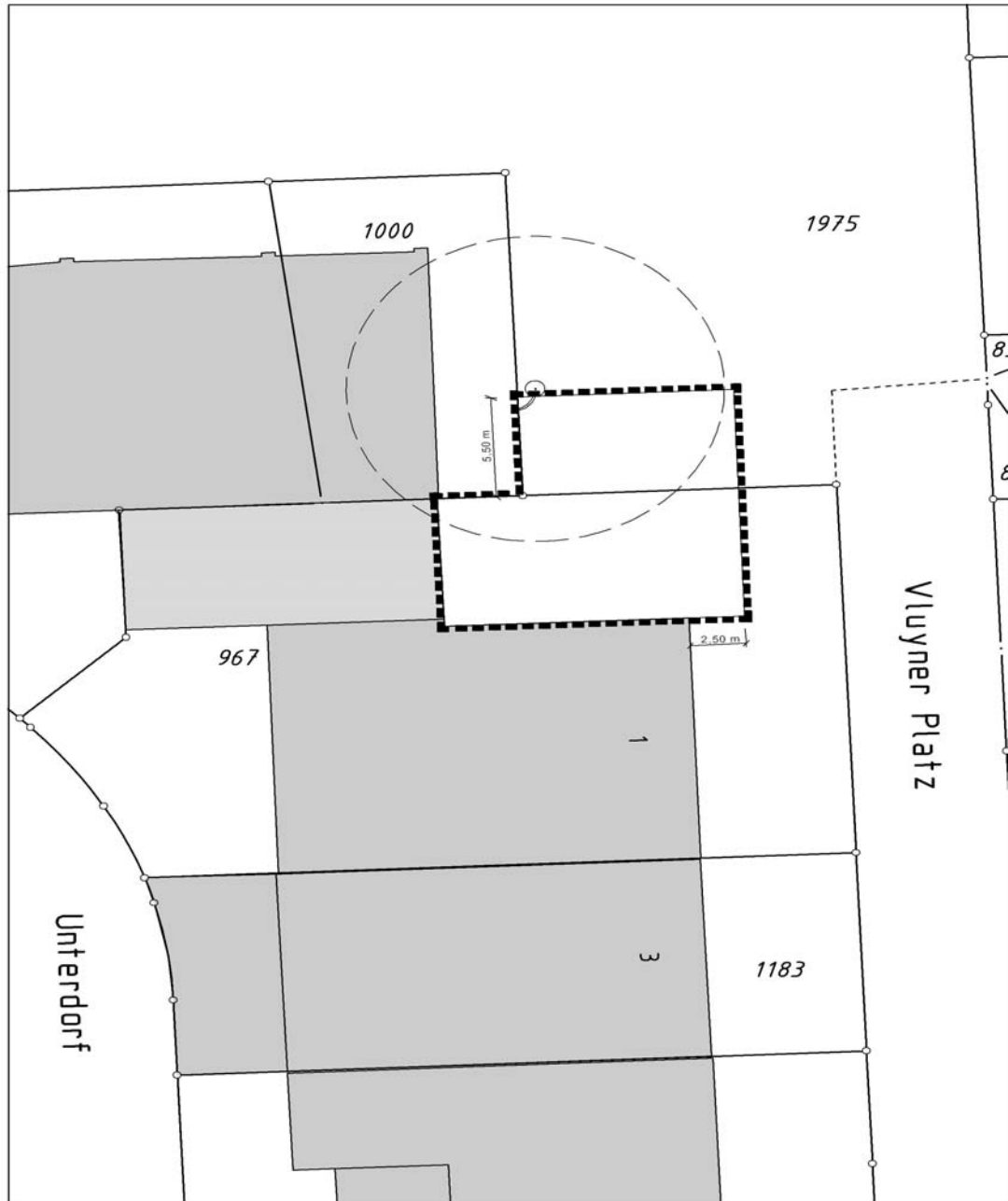
**Ingrid Otte  
Erste Beigeordnete**

Anlage siehe Folgeseite

---

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 105 Campanile

Stadt Neukirchen-Vluyn



----- Räumlicher Geltungsbereich



Baum: Zeder

\*\*\*\*\*

**Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen**

**hier: Aufhebung der Sanierungssatzung vom 8. Dezember 1977**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW 2005, S. 306 ff), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Neukirchen-Vluyn wurde im Ortskern Neukirchen ein Sanierungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Sanierungsgebiet bezog sich im wesentlichen auf das Geschäfts- und Wohnumfeld zwischen Andreas-Bräm-Straße und Hochstraße sowie ein Teilgebiet nördlich der Bruchstraße und westlich der Hochstraße und wurde durch Satzung vom 8. Dezember 1977 gem. § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden –Städtebauförderungsgesetz- (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.1976 (BGBl. I S. 2318, ber. 3617) förmlich als Sanierungsgebiet "Ortskern Neukirchen" festgelegt.

§ 2

Eine Karte im Maßstab 1 : 5000 mit der Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes " Ortskern Neukirchen " ist Bestandteil dieser Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung (s. Anlage).

§ 3

Die Maßnahmen zur Durchführung der Sanierung sind abgeschlossen, die Sanierungsziele zur städtebaulichen Erneuerung des Gebietes im öffentlichen Raum wurden erreicht.

§ 4

Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet " Ortskern Neukirchen " vom 8. Dezember 1977 wird aufgehoben.

§ 5

---

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 21.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023) - in der z. Z. geltenden Fassung - kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

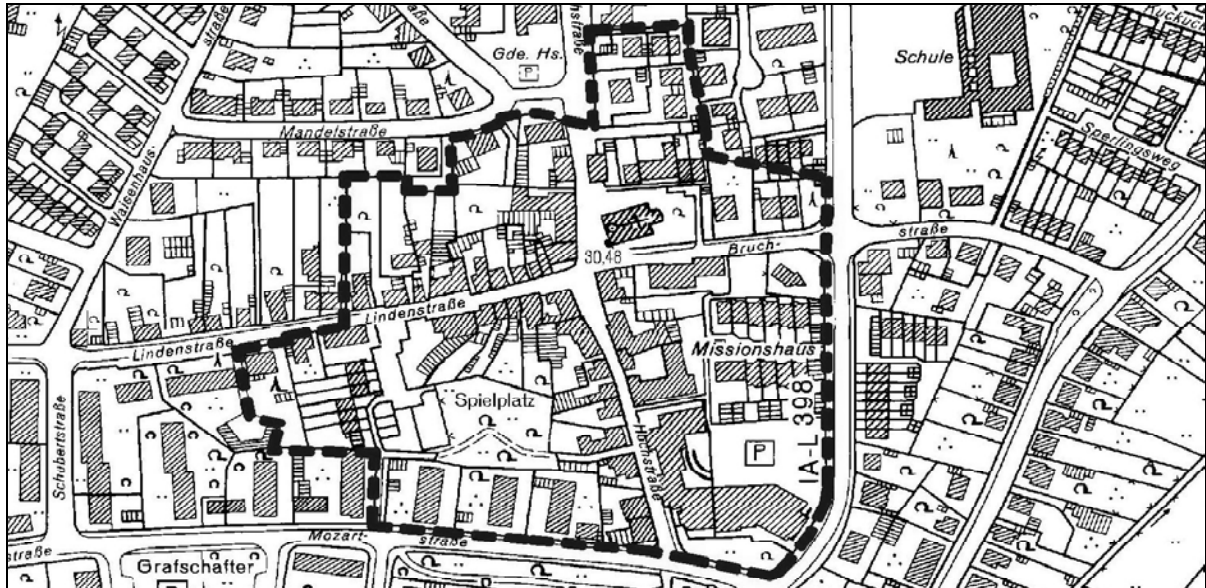
**Neukirchen-Vluyn, den 4. Juli 2006**

**Der Bürgermeister**

**gez. Bernd Böing**

---

Aufhebungsgebiet



\*\*\*\*\*

**Satzung vom 04.07.2006**

**zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 09.04.1994**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.06.2006 folgende Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn vom 09.04.1994 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Ermäßigungen für die NV-Pass-Inhaber bei den Ziffern 1 und 5 (Veranstaltungen für Erwachsene) der Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei, werden eingeführt.

**Artikel 2**

Diese Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stadt Neukirchen-Vluyn vom 09.04.1994 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.06.2006 beschlossene Änderung der Entgeltordnung – Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.07.2006**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

### **Satzung vom 04.07.2006**

#### **zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2004**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.06.2006 folgende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2004 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Ziffer 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 20.12.2004 „Ermäßigung der Eintrittspreise“ wird um den Buchstaben „f“: Erwachsene mit dem NVPass“ ergänzt.

---



Artikel 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.06.2006 beschlossene Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Freizeitbades der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.07.2006**

**Bernd Böing**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher **Nr. 3116080429 und 4115236467** ist das Aufgebot beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie

---

des Kreises Wesel ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

**Moers, den 29.06.2006**

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten Sparkassenbücher **Nr. 3402490969 und Nr. 3592682532**, werden gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt, nachdem die Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.04.2006 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 05.07.2006**

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---